

Dipl.-Math. Christian Mehlinger und Prof. Dr. Norbert Seeger

# ED IAS 19: Auswirkungen auf die Praxis der Bilanzierung von Pensionsverpflichtungen

Nachdem er bereits für den Herbst 2009 und anschließend für das erste Quartal 2010 angekündigt worden war, hat der IASB am 29.4.2010 den Entwurf zur Änderung der Bilanzierung von leistungsorientierten Pensionsplänen veröffentlicht. Die Kommentierungsfrist läuft bis zum 6.9.2010. Der nachfolgende Beitrag stellt die wichtigsten Veränderungen des Entwurfs gegenüber der bisherigen Fassung des IAS 19 in seinen Auswirkungen auf die Unternehmen dar. Im Einzelfall hat die Reform des IAS 19 signifikante Auswirkungen sowohl auf das Eigenkapital als auch auf die GuV-Erfolgsgrößen (EBIT, Jahresüberschuss), löst aber – so die Autoren – nicht die generellen methodischen Probleme. Für bilanzierende Unternehmen könne dies ebenso wie für die Adressaten der Abschlüsse bedeuten, dass die Auswirkungen eines veränderten IAS 19 zu einer Modifikation des bisherigen Pensions- und Assetmanagements führen.

## I. Motivation und Problemstellung des IASB

Im Rahmen des Post-Employment-Benefits-Projekts hat der International Accounting Standards Board (IASB) am 29.4.2010 den Entwurf „Defined Benefit Plans – Proposed Amendments to IAS 19“ (ED/2010/3) veröffentlicht,<sup>1</sup> der bis zum 6.9.2010 kommentiert werden kann. Schließlich soll Mitte 2011 der Standard endgültig veröffentlicht werden. Unter Berücksichtigung der in der Vergangenheit definierten Politik bezüglich eines Übergangs auf neue Regelungsinhalte bedeutet dies, dass der Standard dann für Wirtschaftsjahre ab dem 1.1.2013 gelten würde. Wichtig ist in diesem Zusammenhang, darauf hinzuweisen, dass die Änderungen bereits für den Jahresabschluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahres umzusetzen wären, um eine Vergleichbarkeit der Jahresergebnisse zu gewährleisten.

Die vorgelegten Änderungen sollen aber nicht das Ende der Evolution des Standards markieren, sondern lediglich eine Zwischenstation auf dem Wege hin zu einer vollständigen Revision des Standards darstellen.

Die wesentlichen Ziele, die der IASB durch diese „Zwischenlösung“ anstrebt, sind, die Entwicklung der Pensionsrückstellungen verständlicher darzustellen, Bilanzierungswahlrechte zum Zwecke einer verbesserten Vergleichbarkeit zu beseitigen, Informationen bezüglich der einzelnen Pensionsplänen inhärenten Risiken aufzuzeigen sowie einzelne Klarstellungen bezüglich der Rechnungslegungspraxis vorzunehmen. Insgesamt sind diese Ziele vor dem Hintergrund des übergeordneten Ziels der IFRS-Rechnungslegung zu sehen, Bilanzadressaten wie etwa potenziellen Investoren entscheidungstaugliche Informationen zu bieten.<sup>2</sup>

Wesentlicher Kritikpunkt von Finanzanalysten war und ist vor allem die sog. „Deferred Recognition“, d.h. die aufgeschobene Erfassung von Veränderungen der Pensionsverpflichtungen. Dies bedeutet, dass bei entsprechender Ausübung von Wahlrechten in der Bilanz bisher

nicht zwingend die Nettoschuld als Saldo von Verpflichtung und vorhandenem Planvermögen ausgewiesen wird, sondern u.U. ein davon signifikant abweichender Wert.<sup>3</sup> Beispielsweise kann, obwohl eine Unterdeckung des Pensionsplans vorliegt, unter bestimmten Voraussetzungen bei Anwendung der aktuell geltenden Regeln sogar eine Überdeckung ausgewiesen werden. So ist insbesondere die sog. Korridor-Methode, für die die aufgeschobene erfolgswirksame Erfassung von versicherungsmathematischen Gewinnen und Verlusten charakteristisch ist, immer wieder problematisiert worden, da diese Methode nicht dem Bilanzierungsprinzip des sog. „True and Fair View“ entspricht.

### Beispiel IAS 19 (bisher)

Im Rahmen eines Pensionsplans existieren Verpflichtungen aufgrund von Leistungsversprechen in Höhe von 1000 am Bilanzstichtag. Das Unternehmen hat für Zwecke der Deckung dieser Verpflichtungen Planvermögen in Höhe von 700 ausgelagert. Daraus ergibt sich eine Nettoschuld (Finanzierungssaldo) von –300. Jedoch weist das Unternehmen diese Unterdeckung nicht in der Bilanz aus, sondern modifiziert den Finanzierungssaldo um die zum Bilanzstichtag noch nicht erfassten Verluste, die als Folge z.B. von Anpassungen des Rechnungszinses entstanden sind. Darüber hinaus wurde in der Vergangenheit eine Planänderung vorgenommen, deren Effekte zum Bilanzstichtag ebenfalls noch nicht vollständig erfasst wurden (nachzuverrechnender Dienstzeitaufwand). Im Ergebnis führt dies dazu, dass anstelle einer Verpflichtung von 300 in der Bilanz ein Vermögenswert (Asset) von 200 ausgewiesen wird (IAS 19.54):

Barwert der leistungsorientierten Verpflichtung	–1000
Beizulegender Zeitwert des Planvermögens	700
Nicht getilgte Verluste/(–) Gewinne	300
Nicht getilgter nachzuverrechnender Dienstzeitaufwand	200
Nicht getilgter Übergangsfehlbetrag	<u>0</u>
<i>In der Bilanz auszuweisender Wert</i>	<i>200</i>

An dieser Bilanzierungspraxis wurde in der Vergangenheit, wie bereits erwähnt, massive Kritik geübt.<sup>4</sup> U.A. deswegen hat der IASB bereits 2004 eine weitere Option eingeführt, um versicherungsmathematische Gewinne und Verluste zu erfassen:<sup>5</sup> Bei dieser OCI-Methode (Other Comprehensive Income; ursprünglich SoRIE-Methode) genannten Option werden die versicherungsmathematischen Gewinne und Verluste nicht mehr erfolgswirksam, sondern direkt im Eigenka-

<sup>1</sup> IASB vom 29.4.2010, abrufbar unter [www.iasb.org/News/Press+Releases/defined+benefit+pensions+accounting.htm](http://www.iasb.org/News/Press+Releases/defined+benefit+pensions+accounting.htm) (Abruf: 21.5.2010).

<sup>2</sup> Vgl. dazu IAS 1.7 sowie für viele Baetge/Kirsch/Thiele, Bilanzen, 9. Aufl. 2007, S. 145 f.

<sup>3</sup> Vgl. Born, Rechnungslegung International, 5. Aufl. 2007, S. 162 ff.

<sup>4</sup> Vgl. hierzu z.B. European Financial Accounting Advisory Group The Financial Reporting of Pensions, 2008, S. 101 ff.: „Deferral mechanisms require arbitrary rules to be developed and do not provide transparent information. (...) Accordingly, accounting standards should not permit these approaches, and all changes should be recognised immediately“; Rhiel, PIR 2008, 157.

<sup>5</sup> Vgl. IASB „IAS 19 Amendment vom 16.12.2004“, abrufbar unter [www.iasb.org/NR/rdonlyres/334270700CA-419D-B7E0-EB2FAE8DECD4/0/dec04.pdf](http://www.iasb.org/NR/rdonlyres/334270700CA-419D-B7E0-EB2FAE8DECD4/0/dec04.pdf) (Abruf: 21.5.2010).

pital erfasst. In der Zwischenzeit machen etwa zwei Drittel der im deutschen Aktienindex gelisteten Unternehmen von dieser Methode Gebrauch.<sup>6</sup> Im obigen Beispiel führt die Anwendung der OCI-Methode dazu, dass es keine nicht getilgten versicherungsmathematischen Verluste mehr gibt und schließlich in der Bilanz einer Verpflichtung von 100 auszuweisen ist, da der nachzuerrechnende Dienstzeitaufwand (past service) auch weiterhin erst später bilanz- und aufwandswirksam wird.

Weitere Schwerpunkte des Entwurfs sind eine neue Herangehensweise bei der Darstellung der verschiedenen ergebniswirksam bzw. ergebnisneutral zu erfassenden Entwicklungen der in der Bilanz auszuweisenden Pensionsverpflichtungen, die Behandlung von Plankürzungen bzw. Abfindungen und die Erfassung des Verwaltungskostenaufwands der Pensionspläne, eine bessere Darstellung der für das Unternehmen mit dem Pensionsplan einhergehenden Risiken sowie die Klassifizierung der Leistungen an Arbeitnehmer.

Der folgende Beitrag möchte die geplanten Änderungen erläutern und deren Auswirkungen auf die Jahresabschlüsse (und möglicherweise auch auf die zukünftige Bilanzpolitik der Unternehmen) aufzeigen.

## II. Bilanzierung von Pensionsverpflichtungen

Bereits seit Veröffentlichung eines Diskussionspapiers zur Fortentwicklung des Rechnungslegungsstandards IAS 19 im März 2008 war klar, dass die bisher vorhandenen Bilanzierungswahlrechte, hier insbesondere die Korridormethode, keine Zukunft haben werden. Folgerichtig werden im Rahmen des vorliegenden Entwurfs diese Bilanzierungswahlrechte abgeschafft und durch ein einheitliches Verfahren ersetzt.

Demzufolge ist zukünftig in der Bilanz der Saldo des Werts der leistungsorientierten Verpflichtung und des Planvermögens auszuweisen.<sup>7</sup> Im obigen Beispiel führt diese Vorgehensweise dazu, dass der Finanzierungssaldo von 300 als Verpflichtung in der Bilanz auszuweisen ist. Der in dem einführenden Beispiel dargestellte nachzuerrechnende Dienstzeitaufwand ist nach den neuen Regelungen direkt erfolgswirksam zu erfassen.<sup>8</sup> Wird also in einem Jahr eine Planänderung vorgenommen, so sind die sich daraus ergebenden Effekte sofort und nicht wie bisher bis zum Zeitpunkt der Unverfallbarkeit über maximal fünf Jahre erfolgswirksam zu erfassen.

**Beispiel** IAS 19 (bei Anwendung der Regelungen des Entwurfs)

Barwert der leistungsorientierten Verpflichtung	-1000
Beizulegender Zeitwert des Planvermögens	<u>700</u>
In der Bilanz auszuweisender Wert	-300

Darüber hinaus ist der so in der Bilanz auszuweisende Wert im Falle des Vorliegens einer Überdeckung, d. h. bei Übersteigen der Verpflichtung durch das Planvermögen, gemäß den Regeln zur Begrenzung des Vermögenswerts, die bisher außerhalb des Standards (IFRIC 14 – Die Begrenzung eines leistungsorientierten Vermögenswertes, Mindestdotierungsverpflichtungen und ihre Wechselwirkung) festgelegt wurden, anzupassen.<sup>9</sup> Die Regelungen des IFRIC 14 werden somit in den Standard IAS 19 ohne substantielle Veränderung integriert.<sup>10</sup>

Als Folge von dieser Veränderung wird die Volatilität der in der Bilanz auszuweisenden Verpflichtung in Zukunft, gemessen an der Korridormethode, deutlich erhöht.

**PRAXISTIPP:** Unternehmen, die bisher die Korridormethode anwenden, sollten die nach den neuen Regelungen zu erwartende Pensionsrückstellung, d. h. den Saldo aus Verpflichtungen (DBO) und Planvermögen, mit der bisherigen Höhe der Pensionsrückstellung vergleichen. Eine mögliche Erhöhung der Rückstellung mindert das Eigenkapital mit Einführung des neuen Standards. Fällt dieser Vergleich nicht „zur Zufriedenheit“ des Bilanzierenden aus, verbleiben noch zwei Jahre bis zum Jahr 2013, auf die Höhe der DBO und auf die Höhe des Planvermögens gestalterisch Einfluss zu nehmen.

Gegenüber der bisherigen OCI-Methode sind die Änderungen bei der Bilanzierung aufgrund der in der Regel geringen Bedeutung des nachzuerrechnenden Dienstzeitaufwands (past service) praktisch ohne allzu große Auswirkungen. Dennoch ist im Einzelfall darauf zu achten, dass Änderungen von Zusagen, die auch vergangene Dienstjahre betreffen, unmittelbar erfolgs- und bilanzwirksam werden, was bisher nicht zwingend der Fall war.

## III. Erfolgswirksame und erfolgsneutrale Entwicklung der Pensionsverpflichtung

In der Vergangenheit wurde neben dem als ungenügend erachteten Bilanzausweis immer wieder bemängelt, dass für ein richtiges Verständnis der Entwicklung von Pensionsverpflichtungen in einem Wirtschaftsjahr die Komponenten dieser Entwicklung bei allen Pensionsplänen einheitlich in der GuV bzw. im OCI dargestellt werden müssen. Aus diesem Grund hat der IASB in diesem Zusammenhang vorgeschlagen, dass in Zukunft die jährliche Entwicklung der Pensionsrückstellungen zwingend in drei Komponenten zerlegt werden soll:<sup>11</sup>

- Dienstzeitaufwand (service cost), bestehend aus dem Dienstzeitaufwand für das abgelaufene Wirtschaftsjahr, dem im abgelaufenen Wirtschaftsjahr neu entstandenen nachzuerrechnenden Dienstzeitaufwand und den Gewinnen bzw. Verlusten aus Plankürzungen;
- Finanzaufwand (net interest), basierend auf dem Finanzierungssaldo des Pensionsplans am Jahresanfang unter Berücksichtigung wesentlicher Veränderungen im Wirtschaftsjahr und des Diskontierungszinssatzes am Ende des vorangegangenen Wirtschaftsjahres;
- Anpassungen (remeasurement) auf Grund von versicherungsmathematischen Gewinnen und Verlusten im abgelaufenen Wirtschaftsjahr, der Abweichung der tatsächlichen Rendite des Planvermögens vom Rechnungszins des Vorjahres, Anpassungen auf Grund der Anwendung der Regeln zur Begrenzung von Vermögenswerten sowie Gewinnen oder Verlusten im Zusammenhang mit Abfindungen.

Die o.g. Komponenten sind zukünftig als Bestandteil des Comprehensive Income auszuweisen. Der Dienstzeit- und der Finanzaufwand sind dabei im Wirtschaftsjahr erfolgswirksam in der Gewinn- und Verlustrechnung zu erfassen. Die Anpassungen, d. h. also im Wesentlichen die Erfassung der Gewinne und Verluste eines Wirtschaftsjahres, werden erfolgsneutral im Eigenkapital erfasst.

<sup>6</sup> Vgl. Gohdes/Rust/Weppeler, Pensionen im Konzernabschluss 2008, 2009, S. 22. Dort kommen die Autoren zu dem Ergebnis, dass in den Jahresabschlüssen 2008 insgesamt 19 Unternehmen die OCI-Methode anwendeten. Auf der Basis einer eigenen Analyse der Jahresabschlüsse 2009 verwenden mittlerweile 25 der DAX-30 Unternehmen die OCI-Methode.

<sup>7</sup> Vgl. ED IAS 19.54A.

<sup>8</sup> Vgl. ED IAS 19.96A.

<sup>9</sup> Vgl. ED IAS 19.50.

<sup>10</sup> Vgl. ED IAS 19.115A ff.

<sup>11</sup> Vgl. ED IAS 19.119A.

Der Dienstzeitaufwand ist als Personalaufwand darüber hinaus zwingend als Teil des operativen Ergebnisses (operative income), der Zinsaufwand als Teil des Finanzergebnisses (finance cost) auszuweisen. Durch diese Vorschrift wird auf wirksame Art und Weise eine Vergleichbarkeit zwischen der Darstellung einzelner Pensionspläne verschiedener Unternehmen hergestellt, da einzelne Wahlrechte wie z. B. die Möglichkeit des Ausweises des Zinsaufwands wahlweise als Teil des Finanzergebnisses oder des operativen Ergebnisses abgeschafft werden. Insgesamt bedeutet dies, dass „populäre“ Erfolgskenngrößen, wie etwa das EBIT, in Zukunft zumindest in diesem Punkt einheitlich ausgewiesen werden und nicht mehr Gegenstand erheblicher bilanzpolitischer Einflussnahmen sind. Eine wesentliche, materielle Änderung gegenüber dem bisher geltenden Standard ist die Vorschrift, den Zinsaufwand zukünftig „netto“ auszuweisen.<sup>12</sup> Der in der Vergangenheit immer wieder in der Kritik stehende erwartete Ertrag des Planvermögens entfällt und wird also implizit mit dem am Ende der vorangegangenen Berichtsperiode verwendeten Rechnungszins angesetzt. Konkret ergibt sich der Zinsaufwand eines Wirtschaftsjahres demzufolge (vereinfachend) aus dem Produkt von Nettoschuld und Rechnungszins zum Bilanzstichtag des vorangegangenen Wirtschaftsjahres bzw. Anfang des Wirtschaftsjahres:

$$\text{Nettozinsaufwand} = (\text{DBO} / \text{Planvermögen})_{\text{Jahresanfang}} \times \text{Rechnungszins}_{\text{Jahresanfang}}$$

Dies bedeutet z. B. bei einer Anlage des Planvermögens in Rückdeckungsversicherungen, die in der jüngeren Vergangenheit regelmäßig geringere Erträge als der anzusetzende Rechnungszins erwirtschafteten, eine Ergebnisverbesserung. Umgekehrt erfolgt eine Verschlechterung des Ergebnisses für den Fall, dass in der Vergangenheit in renditeträchtigere Anlageklassen investiert wurde. Es ist also durchaus denkbar, dass eine Umsetzung dieses Vorschlags zu einer Umschichtung des Planvermögens hin zu weniger renditestarken, aber auch weniger volatilen Anlageklassen führt. Warum Abweichungen der tatsächlichen von der erwarteten Rendite auch im zukünftigen Standard erfolgsneutral erfasst werden, ist nach wie vor nicht methodisch begründbar. Wenn bisher aufgrund eines erhöhten Risikos ein relativ hoher erwarteter Ertrag des Planvermögens – z. B. 7% – ertragswirksam verbucht wurde und die tatsächlich niedrigeren Erträge als „Verlust“ in komplexen und intransparenten Anhangstabellen verschwanden, statt im Periodenergebnis zu erscheinen, so wird dies durch den neuen Standard nicht verhindert, sondern allenfalls durch die implizite Festlegung des erwarteten Ertrags auf den Rechnungszins gemindert.

Bezüglich der Behandlung von Abfindungszahlungen sieht der Entwurf vor, dass die mit solchen Abfindungen einhergehenden Gewinne und Verluste zukünftig nicht mehr erfolgswirksam, sondern ebenfalls ergebnisneutral im OCI erfasst werden (s. obenstehende Abbildung).

Über die o.g. Änderungen bei der Darstellung der Veränderung der Pensionsrückstellungen hinaus hat der IASB im Rahmen des Entwurfs vorgeschlagen, Verwaltungskosten, die mit dem Pensionsplan unmittelbar zusammenhängen, soweit sie nicht mit der Verwaltung des Planvermögens einhergehen, in die versicherungsmathematischen Annahmen zur Berechnung des Verpflichtungsumfanges und des Dienstzeitaufwands einzubeziehen. Aus dem Entwurf geht jedoch

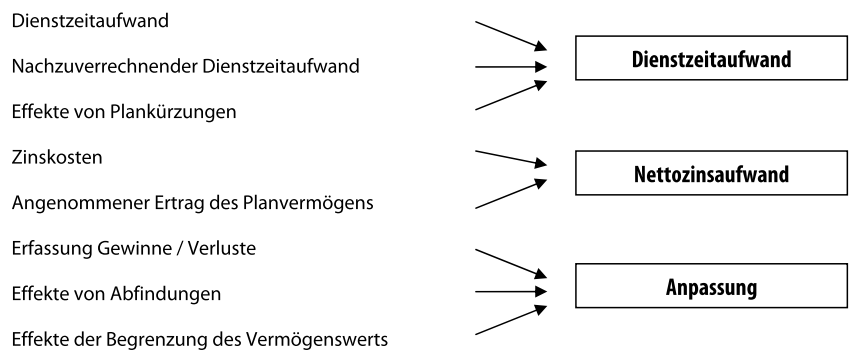


Abbildung: Erfassung der Veränderungen der Pensionsrückstellungen (Entwurfsfassung)

nicht eindeutig hervor, was genau unter diesen Verwaltungskosten zu subsumieren ist. Hierunter könnten, je nach Interpretation, z. B. auch die Beiträge an den Pensions-Sicherungs-Verein zählen. Sollte Letzteres der Fall sein, würden die auszuweisenden Verpflichtungen und der Dienstzeitaufwand deutlich erhöht. Gegen eine weite Auslegung dieses Vorschlags sprechen die Schwierigkeiten, die bei der Abgrenzung der Verwaltungskosten entstehen. Würde man der Diktion des Entwurfs folgen, könnte man soweit gehen und sagen, dass alle zukünftigen mit der Erfüllung der Verpflichtungen zusammenhängenden (Verwaltungs-)Kosten bei der Berechnung der DBO und des Dienstzeitaufwands zu berücksichtigen sind.<sup>13</sup> Praktisch wäre dies mit einer Vielzahl von Problemen behaftet, denn es teilen sich z. B. bei unmittelbaren Versorgungszusagen i. d. R. mehrere Fachabteilungen eines Unternehmens (Personal, Rechnungswesen, Treasury) die Aufgabe des Pensionsmanagements; eine Abgrenzung und Zuordnung der tatsächlichen (Gemein-)Kosten wäre äußerst komplex.

## IV. Offenlegungspflichten

Neben den die Bilanz und die GuV betreffenden Neuerungen hat der IASB auch weitergehende Offenlegungspflichten für Pensionspläne vorgeschlagen. Danach soll ein Unternehmen nicht nur die Charakteristika seiner Pensionspläne, sondern auch die in der Rechnungslegung ausgewiesenen Ergebnisse sowie die Auswirkungen auf die zukünftigen Cashflows erläutern.<sup>14</sup>

Bzgl. der Charakteristika der Pensionspläne muss ein Unternehmen nach dem Entwurf Informationen hinsichtlich der Art der Versorgungszusage, des regulatorischen Rahmens und der Governance offenlegen. Darüber hinaus müssen die von dem Pensionsplan für das Unternehmen ausgehenden Risiken sowie im Geschäftsjahr aufgetretene Special Events, z. B. Plankürzungen oder -änderungen, beschrieben werden.<sup>15</sup>

Neben den bereits genannten Veränderungen wird von den Unternehmen zusätzlich verlangt, eine Aufteilung des Planvermögens nach Risiko- und Anlageklasse vorzunehmen. Außerdem ist zu unterscheiden zwischen Anlagen, die an einem aktiven Markt gelistet sind oder nicht.<sup>16</sup> Der Entwurf verlangt überdies eine Offenlegung der Herleitung der versicherungsmathematischen Annahmen,<sup>17</sup> was sich insbesondere hinsichtlich der demographischen Annahmen als praxisfern

<sup>12</sup> ED IAS 19.7.

<sup>13</sup> Vgl. ED IAS 19 BC84.

<sup>14</sup> Vgl. ED IAS 19.125A.

<sup>15</sup> Vgl. ED IAS 19.125C.

<sup>16</sup> Vgl. ED IAS 19.125F.

<sup>17</sup> Vgl. ED IAS 19.125G.

erweist, da in den meisten Ländern Standardtafeln bei der Bewertung der Pensionsverpflichtungen zum Einsatz kommen. Schließlich sollen die Unternehmen für Pensionspläne zukünftig den Verpflichtungsumfang ohne die Berücksichtigung zukünftiger Gehaltsentwicklungen angeben (entspricht der aus der US-amerikanischen Rechnungslegung bekannten Accumulated Benefit Obligation).<sup>18</sup>

Mit Blick auf die künftigen Cashflows werden die Unternehmen gehalten, Sensitivitätsanalysen bezüglich der wesentlichen Annahmen durchzuführen, um die Effekte auf den Verpflichtungsumfang und den Dienstzeitaufwand zu illustrieren.<sup>19</sup> Zusätzlich sollen die Unternehmen erläutern, inwieweit zukünftige Rentenzahlungen auf die Entwicklungen (Beiträge, Leistungen, Ertrag) des Planvermögens abgestimmt sind (Asset-Liability-Matching)<sup>20</sup> sowie die möglichen Umstände beschreiben, die zu einer Abweichung von Dienstzeitaufwand und Beiträgen in den fünf auf den Bilanzstichtag folgenden Wirtschaftsjahren führen.<sup>21</sup> Insbesondere bei den beiden letztgenannten Punkten ist es fraglich, wie diese Informationen bei den engen Zeitvorgaben des Jahresabschlussprozesses seriös erstellt werden können. Auch ist es fraglich, ob kleine beziehungsweise mittelgroße Unternehmen tatsächlich über ausgeklügelte Asset-Liability-Matching-Strategien verfügen.

Neben den bereits genannten Vorschlägen für eine Ausweitung der Offenlegungspflichten hat der IASB noch Vorschläge für gemeinschaftliche Pläne mehrerer Arbeitgeber in den Entwurf aufgenommen.<sup>22</sup> Hierdurch sollen mögliche Risiken eines leistungsorientierten, gemeinschaftlichen Plans mehrerer Arbeitgeber aufgezeigt werden. Zu den zu beschreibenden Merkmalen gehört die Dotierungspraxis, der Risikoausgleich zwischen den verschiedenen Arbeitgebern, eine Aufteilung der Planmitglieder in Aktive, unverfallbar Ausgeschiedene und Rentner sowie die Vorgehensweise bei Aufteilung von Überschüssen bzw. Fehlbeträgen im Falle der Planschließung. Außerdem muss der benötigte Betrag, der beim Ausscheiden aus dem gemeinschaftlichen Plan fällig würde, angegeben werden.

## V. Klassifikation von langfristigen Verpflichtungen gegenüber Arbeitnehmern

Nicht entscheidend für Pensionsverpflichtungen, aber der Vollständigkeit halber an dieser Stelle erwähnt sei, dass der Entwurf vorsieht, die bisher bestehende Unterscheidung zwischen Leistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses (z. B. betriebliche Altersversorgung) und andere langfristig fällige Leistungen an Arbeitnehmer (z. B. Jubiläumsgelder) aufzuheben und nur noch langfristig fällige Leistungen an Arbeitnehmer vorzusehen. Dies hat zur Folge, dass zukünftig z. B. für Jubiläumsgelder oder Erfüllungsrückstand bei Altersteilzeit (beides bisher andere langfristig fällige Leistungen an Arbeitnehmer) die gleichen Offenlegungs- und Darstellungspflichten wie bei Pensionen gelten, u. a. auch die Erfassung der Anpassungen im OCI. Dies stellt gegenüber der bisherigen Praxis eine nicht unerhebliche Ausweitung der Information, aber auch des dazugehörigen Ermittlungsaufwands dar.

## VI. Kritische Würdigung

Sieht man in den verschiedenen Wahlrechten zur Berücksichtigung der versicherungsmathematischen Abweichungen tatsächlich den wesentlichen Mangel auf dem Wege hin zur Vergleichbarkeit von den

veröffentlichten Pensionsdaten, so ist der IASB mit dem Entwurf von April 2010 tatsächlich auf einem guten Weg. Der Verzicht auf eine als intransparent empfundene Korridorlösung mit der Folge des unmittelbaren Ausweises der Differenz von Pensionsverpflichtungen und Planvermögen in der Bilanz „ohne wenn und aber“ ist vordergründig sicherlich die transparenteste und aussagefähigste Form der Darstellung. Dass dieser Weg aufgrund der möglicherweise enormen volatilen „Zufallswirkungen“ nicht auch für die Darstellung in der GuV gewählt wurde, ist zwar einerseits pragmatisch und somit gegenüber einer sofortigen und unmittelbaren Erfolgswirksamkeit zu begrüßen, verdeutlicht aber andererseits, dass sich der IASB nach wie vor in eine „Methodik-Falle“ befindet. Die Ursache der Probleme hat der IASB nach wie vor nicht methodisch zufriedenstellend gelöst: Die Frage einer inhaltlichen Definition von versicherungsmathematischen Gewinnen und Verlusten sowie die daraus abzuleitenden „entscheidungs-tauglichen“ Informationen für den Bilanzadressaten. Erst auf dieser Basis scheint eine sowohl sachgerechte als auch pragmatische Behandlung dieser Gewinne und Verluste möglich.

Wenn aber auch in Zukunft Szenarien denkbar sind, bei denen „versicherungsmathematische Abweichungen“ z. B. aus Wertminderungen beim Planvermögen dazu führen können, dass das bilanzielle Eigenkapital (und damit die Existenz des Unternehmens!) gefährdet wird, während gleichzeitig die GuV den Eindruck vermittelt, dass das Unternehmen hohe Gewinne erzielt, sind die Grundlagen der Bilanzierung fragwürdig. Solange diese „Schieflage“ nicht beseitigt wird, wird man auch in Zukunft mit dem Ergebnis der Pensionsbilanzierung nicht zufrieden sein können. Weitere Reformen des IAS 19 sind daher geplant und dringend notwendig. Erst dann, wenn man sich dazu durchringt, die Ursachen der versicherungsmathematischen Gewinne und Verluste konsistent zu den übrigen Regelungen des IFRS zu behandeln, ist eine transparente, vergleichbare und zudem möglichst gerechte Abbildung im Jahresabschluss gewährleistet. Realisierte Gewinne oder Verluste, ob im Planvermögen oder im Rahmen von Pensionsplänen, sollten nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen Einfluss auf das Jahresergebnis nehmen. Eine separate, erfolgsneutrale Behandlung von nicht realisierten Sachverhalten, die lediglich auf Bewertungsparameter zurückzuführen sind und die sich jederzeit wieder ändern können, wie z. B. die Volatilität des Rechnungszinses,<sup>23</sup> ist sachgerecht, dient der Information des Bilanzadressaten und hilft auch intern bei der verursachungsgerechten Zuordnung des Jahreserfolges.<sup>24</sup>

### Beispiel ED IAS 19:

Das Unternehmen hat ein bilanzielles Eigenkapital in Höhe von 1000 und rechnet mit 100 operativem Ertrag (EBIT) und einem ebenso hohen Jahresüberschuss. Die Pensionsverpflichtungen betragen ebenfalls 1000. „Zur Sicherung“ der Pensionsverpflichtungen lagert dieses Unternehmen Vermögen in Höhe von 1000 in Form vermeintlich sicherer Anleihen zum 31.12.2009 aus. Der Bilanzausweis zum 31.12.2009 zeigt eine in der Bilanz auszuweisende Pensionsverpflichtung in Höhe von 0. Die Prognose für das Jahr 2010 führt zu folgendem Bild, wobei hier der

<sup>18</sup> Vgl. ED IAS 19.125H.

<sup>19</sup> Vgl. ED IAS 19.125I.

<sup>20</sup> Vgl. ED IAS 19.125J.

<sup>21</sup> Vgl. ED IAS 19.125K.

<sup>22</sup> Vgl. ED IAS 19.33A.

<sup>23</sup> Vgl. zur Konzeption des Rechnungszinses *Rhiel*, PIR 2009, 253; *Rhiel*, in: Lüdenbach/Hoffmann (Hrsg.), *Haufe IFRS Kommentar*, 7. Aufl. 2009, Tz. 34; *Seemann*, in: Bohl/Riese/Schlüter (Hrsg.), *Beck'sches IFRS-Handbuch*, 3. Aufl. 2009, Rn. 61 f.; *Gohdes*, BB 2006, 994.

<sup>24</sup> Vgl. dazu *Seeger/Derbort*, *BetrAV* 2009; 700 f.; *Köster/Seeger*, *dpn* 2009, S. 55 ff.

Einfachheit halber unterstellt wird, dass weder Beiträge an das Planvermögen noch Rentenzahlungen in 2010 erwartet werden.

Barwert der leistungsorientierten Verpflichtung	-1000
Beizulegender Zeitwert des Planvermögens	<u>1000</u>
In der Bilanz ausweisen 1.1.2010	0
Dienstzeitaufwand 2010	-100
Nettozinsaufwand 2010	<u>0</u>
In der Bilanz ausweisen 31.12.2010 (erwartet)	-100

Die tatsächliche Entwicklung des Jahres 2010 zeigt, dass das Unternehmen mit seinem Planvermögen einen Totalverlust erleidet. Darüber hinaus steigt aufgrund der kapitalmarktbedingten Absenkung des Rechnungszinses um einen Prozentpunkt die Pensionsverpflichtung um 20%. Dies führt zu folgenden Entwicklungen bei Pensionsverpflichtung und Planvermögen:

Barwert der leistungsorientierten Verpflichtung 1.1.2010	-1000
Dienstzeitaufwand	-100
(Brutto-)Zinsaufwand	-40
Versicherungsmathematischer Verlust	<u>-228</u>
Barwert der leistungsorientierten Verpflichtung 31.12.2010	-1368
Beizulegender Zeitwert des Planvermögens 1.1.2010	1000
Erfolgswirksam verbuchter Ertrag	40
Verlust	<u>-1040</u>
Beizulegender Zeitwert des Planvermögens 31.12.2010	0

Daraus ergibt sich

Barwert der leistungsorientierten Verpflichtung	-1368
Beizulegender Zeitwert des Planvermögens	<u>0</u>
Nettopensionsrückstellung in der Bilanz zum 31.12.2010	-1368

Der Verlust in Höhe von  $(228 + 1040 =) 1268$  wird mit dem Eigenkapital in Höhe von 1000 verrechnet und bewirkt zunächst – je nachdem welchen Jahresüberschuss die GuV liefert – eine bilanzielle Überschuldung. Die GuV dieses Unternehmens zeigt jedoch von den nachhaltig katastrophalen Ereignissen des Jahres 2010 nichts, da die erfolgsneutralen EK-Buchungen lediglich das OCI berühren:

Operatives Ergebnis (EBIT)	100
Finanzergebnis	<u>0</u>
In der GuV auszuweisendes Ergebnis (Jahresüberschuss)	100
Anpassung	<u>-1268</u>
Im <i>Comprehensive Income</i> auszuweisendes Ergebnis	-1168

Wie geht die betriebliche Praxis mit dieser Situation um? Zunächst ist festzuhalten, dass der ED IAS 19 lediglich den Status eines „Entwurfs“ einnimmt. „Vorausseilender Gehorsam“ ist daher nicht angebracht. Dafür ist vielmehr Aufmerksamkeit und kaufmännische Vorsicht gefragt. Die Unternehmen sollten sehr genau beobachten, welche konkreten Auswirkungen die neue Form der OCI-Methode auf Bilanz (Eigenkapital) und GuV (EBIT und Jahresüberschuss) haben. Zudem sollten sie in einer ehrlichen Selbsteinschätzung feststellen, wie relevant die Höhe der Pensionsverpflichtungen in Relation zur gesamten Bilanzsumme und zum bilanziellen Eigenkapital ist. Dabei sollte man pauschal einen vorsichtigen (und damit hohen) Wertaufschlag von 10% vornehmen, um die Erhöhung des Barwerts der leistungsorientierten Verpflichtung (DBO) um zukünftige Administrationskosten zu berücksichtigen. Wenn dann das Verhältnis der Pensionsverpflichtungen zum Eigenkapital größer als 1:4 ist, sollte man eine grobe Sensitivitätsanalyse durchführen, bei der man für die DBO eine Rechnungszinsabsenkung von

1% vorsieht und einen Wertverlust des Planvermögens von 20% unterstellt. Hält man die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf das Eigenkapital für bedeutsam, stellt der ED IAS 19 eine wichtige Zäsur für den eigenen Jahresabschluss dar. In diesem Fall sollten Strategien zur Vermeidung der Zinsvolatilitäten betrieben werden. Ob man hierunter aufgrund möglicher Opportunitäts- und sonstiger Transaktionskosten teure Anlagestrategien oder/und die „politische“ Einflussnahme auf einen methodisch umstrittenen Bilanzierungsansatz versteht, vermag man individuell unterschiedlich einzuordnen.

**PRAXISTIPP:** Die Volatilität wirkt sich auf die Unternehmen bei gleichzeitig niedrigem Rechnungszins und (z. B. aktienkursbedingten) Verlusten im Planvermögen negativ auf das bilanzielle Eigenkapital aus. Bereits jetzt sollten Unternehmen mögliche Folgen durch eine Sensitivitätsanalyse einschätzen. Hilfsweise kann man hier für eine Schwankung des Rechnungszinses um 0,5 %-Punkte von einer Veränderung der DBO von 3 %-10 % ansetzen. Der Effekt fällt dabei umso stärker aus, je größer der Anteil der Aktiven am Verpflichtungsumfang ist. Zusätzlich sollte man – je nach Anlageform sicherlich unterschiedlich – den Fall eines 20 %-tigen Kursverlusts im Planvermögen berücksichtigen. Macht die dann entstehende Veränderung des neuen Saldos weniger als 10 % des bilanziellen Eigenkapitals aus, ist dieses Thema für das Unternehmen in der Tendenz unkritisch. Andernfalls sollte insbesondere die Kapitalanlagestrategie vor dem Hintergrund dieses Szenarios überdacht werden.

Bei den Wirkungen im Rahmen der GuV-Trennung von erfolgswirksamen Personal- und Finanzierungsaufwendungen sowie erfolgsneutralen „Bewertungseffekten“ – sollte die Prognose zukünftiger Pensionsaufwendungen in eine neue EBIT- und Jahresüberschussprognose integriert werden. Hierbei dürften die Effekte – gegenüber der bisherigen Planung – jedoch eher gering ausfallen. Wer von der bisherigen „Korridorlösung“ auf die neue OCI-Methode wechselt, wird unter sonst gleichen Bedingungen keine Amortisationswirkungen haben. Dies bedeutet in der aktuellen Situation der Unternehmen zumeist einen Verzicht auf aufwandswirksame Nachholungen vergangener versicherungsmathematischer Verluste. Insgesamt bleibt festzustellen, dass mit dem ED IAS 19 mit der verpflichtenden Hinwendung zu einer modifizierten OCI-Methode das „Schreckgespenst“ der Erfolgswirksamkeit volatiler Pensionsbewertungen zunächst gebannt scheint und die pragmatischere Form der unterschiedlichen Berücksichtigung von Wertschwankungen in Bilanz einerseits und GuV andererseits den Unternehmen generell entgegen kommen dürfte. Als wesentliche Kritikpunkte verbleiben sowohl die methodische „Schieflage“ bei der Berücksichtigung versicherungsmathematischer Gewinne und Verluste als auch die schwierige Integration von Administrationskosten in die DBO.<sup>25</sup> Somit bleibt festzustellen, dass auch in Zukunft der IAS 19 ein „bewegter“ Standard bleibt. Die damit verbundene Ungewissheit kann nicht im Sinne der Unternehmen und erst recht nicht im Sinne der Nutzung der betrieblichen Altersversorgung als sinnvoller Bestandteil einer modernen Entgeltpolitik sein.

## VII. Zusammenfassung

1. Durch den neuen ED IAS 19 wird die Vergleichbarkeit und Transparenz der Pensionsbilanzierung gegenüber dem status quo dadurch hergestellt, dass die Wahlrechte für die Erfassung von versicherungsmathematischen Gewinnen und Verlusten abgeschafft werden. Einzig zulässige Methode ist die erfolgsneutrale Erfassung dieser Gewinne und Verluste (remeasurements) im Eigenkapital.

<sup>25</sup> Vgl. auch Gohdes, BB 2010, 1393.

2. Durch den bilanziellen Ausweis des Saldos aus Verpflichtungen und Planvermögen kann insbesondere bei Unternehmen, die bisher die Korridorlösung bevorzugt haben, ein erheblicher Eigenkapitaleffekt eintreten.
3. Das Eigenkapital wird zudem dadurch belastet, dass in Zukunft Administrationskosten in die DBO und in den Dienstzeitaufwand einbezogen werden.
4. Der Finanzierungsaufwand ist im Finanzergebnis zu erfassen. Bemessungsgrundlage ist der Saldo aus Verpflichtungen und Vermögen (Nettoschuld) und wird ausschließlich auf der Basis des Rechnungszinssatzes am Wirtschaftsjahresanfang ermittelt. Der erfolgswirksam zu erfassende Ertrag des Planvermögens wird somit implizit mit dem Rechnungszins festgelegt.
5. Die Offenlegungspflichten werden mit Blick auf die den Pensionsplänen inhärenten Risiken stark ausgeweitet.
6. Insgesamt ist der ED IAS 19 durch den Wegfall des Korridors und sonstiger Wahlrechte ein zweckmäßiger Zwischenschritt auf dem Wege zur besseren Vergleichbarkeit. Allerdings führt die undifferenzierte Erfassung der Gewinne und Verluste nach wie vor zu Intransparenz.
7. Eine Weiterentwicklung des ED IAS 19 über den jetzigen Entwurf hinaus ist beabsichtigt und erscheint auf dem jetzigen Stand der Diskussion den Autoren als notwendig.

## // Autoren

**Dipl.-Math. Christian Mehlinger** ist seit 2001 Mitarbeiter der Heubeck AG und Spezialist für Fragen der internationalen Rechnungslegung. Seine Tätigkeitsschwerpunkte liegen im Bereich der Koordinierung und Konsolidierung von Pensionplänen multinationaler Unternehmen (Global Actuary).



**Prof. Dr. Norbert Seeger** lehrt seit 2003 an der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg Betriebliche Steuerlehre und Internationale Rechnungslegung. Zudem unterstützt er als freier Mitarbeiter die Betriebswirtschaftliche Abteilung der Heubeck AG, Köln, und als Treuhänder den Deutsche Post Pensionsfonds.

